

## **Erläuterungen zur**

### **Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird (RZF-VO-Novelle 2005)**

#### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 12f Abs 1 GWG hat die Energie-Control Kommission für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers erbrachten Leistungen durch Verordnung ein Entgelt zu bestimmen, welches von den Fernleitungsunternehmen zu entrichten ist. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Regelzonenführer auch jene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Hinsichtlich des von jedem Fernleitungsunternehmen zu bezahlenden Anteils sowie der Weiterverrechnung an die Netzbewerber wird auf das von § 23a Abs 4 GWG umfasste Verfahren der Kostenwälzung verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses der Energie-Control Kommission betreffend eine Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung war auch ein Prüfungsverfahren hinsichtlich der Regelzonenführerentgelte als Kostenbestandteil der Ebene 1 durchzuführen. Die Energie-Control Kommission hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2004 beschlossen, ein entsprechendes Prüfungsverfahren bei der AGGM Austrian Gas Grid Management AG, der Tiroler Regelzone AG (TIRAG) und der VKW Übertragungsnetz AG als gem § 12a Abs 1 Z 1 bis 3 und Abs 2 GWG benannten Regelzonenführer für die gem § 12 Abs 2 GWG definierten Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg einzuleiten. Die Energie-Control GmbH wurde von der Energie-Control Kommission mit der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens beauftragt.

Die Durchführung der Kostenermittlung durch die Energie-Control GmbH erfolgte auf Basis einer vorgelegten Auflistung der zu erbringenden Leistungen und den zugehörigen Kostenbeträgen. Zudem wurden auch prüferische Einsichten zur Überprüfung der Kosten durchgeführt.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 2 Abs 1 Z 1 – Z 3**

Mit dieser Novelle werden abermals reduzierte Regelzonenführerkosten in allen drei Regelzonen verordnet. Die Kostenreduktionen ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass auf Erfahrungswerte betreffend die nachhaltigen Kosten für die Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers zurückgegriffen werden kann sowie aus dem Umstand, dass in

Zukunft die in der Startphase der Liberalisierung aufgetretenen Anlaufkosten nicht mehr anfallen.

### **Zu § 2 Abs 3**

Mit der Änderung wird lediglich der Firmenwortlaut den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

### **Zu § 2 Abs 4**

Gegenüber der Stammfassung der Verordnung werden bereits seit der vorangehenden Novelle ausschließlich die Fernleitungsunternehmen zur Entrichtung des jährlichen Entgelts für den Regelzonenführer verpflichtet.

Da es in den Netzbereichen Wien, Salzburg und Kärnten keine Fernleitungsunternehmen gibt, wird das diese Netzbereiche betreffende Entgelt von der OMV Gas GmbH als größtem und überregionalem Fernleitungsunternehmen entrichtet. Wirtschaftlich wird diese Regelung dadurch kompensiert, dass in § 10 der GSNT-VO 2004 zusätzliche Ausgleichszahlungen der Verteilerunternehmen KELAG Netz GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH an die OMV Gas GmbH in der Höhe vorgesehen werden, dass das von der OMV Gas GmbH auf Grund dieser Verordnung zu entrichtende Regelzonenführerentgelt zur Gänze abgedeckt wird. Das auf Grund dieser Verordnung von der OMV Gas GmbH zu entrichtende Entgelt stellt somit für dieses Unternehmen einen reinen Durchlaufposten dar und bewirkt keine wirtschaftliche Schlechterstellung dieses Unternehmens. Diese Vorgangsweise ist aufgrund des einschlägigen Gesetzestextes geboten.

### **Zu § 4 Abs 2**

Die Novelle tritt zeitgleich mit der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2005 (GSNT-VO-Novelle 2005) sowie der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlage 3 zum Gaswirtschaftsgesetz geändert wird, mit 1. November 2005 in Kraft. Die für den Netzbereich Vorarlberg relevanten Bestimmungen treten parallel zur Regelung in der GSNT-VO-Novelle 2005 mit 1. Oktober 2005 in Kraft.